

Geschäftsverteilungsplan
des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Oder)
für das Geschäftsjahr 2025

[konsolidierte Fassung, Stand: 1. Mai 2025]

I.	Besetzung der Spruchkörper	(S. 2)
II.	Geschäftsverteilung	(S. 3)
III.	Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung	(S. 20)
IV.	Vertretung	(S. 21)
V.	Bereitschaftsdienst	(S. 23)
VI.	Ehrenamtliche Richter	(S. 23)
VII.	Güterichter	(S. 23)

I. Besetzung der Spruchkörper

Kammer	Vorsitzende	regelmäßige Vertreter	weitere Richter
1	VPräs'in Rudolph	Ri'inVG Dr. Andresen	RiVG Lewandowski
2	VRi'inVG Dr. Achenbach	Ri'inVG Hohrmann	RiVG Krüger
3	VRiVG Prenzlau	RiVG Bölicke	RiVG Petersen
4	VRiVG Krupski	RiVG Dr. Bochmann	RiVG Orthaus
5	VRiVG Kalmes	RiVG Diesel	RiVG Dr. Karge Ri'in Dr. Berger
6	VRiVG Dr. Hiester	RiVG Bigalke	Ri'inVG Polutta
7	VRiVG Schröder	Ri'inVG Dr. Schulte	Ri'in Scholze
8	PräsVG Kirkes	Ri'inVG Weiland	RiVG Sievert
9	VR'inVG Siemon	RiVG Schauer	Ri'inVG Sperl

II. Geschäftsverteilung

1. Kammer

1830/1930 Asylrecht betreffend alle Dublin- und Drittstaaten-Verfahren
2000/2100

- 0100 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht
 - 0110 Parlamentsrecht
 - 0120 Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht
 - 0170 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Kammer für eine abgabenrechtliche Streitigkeit zuständig wäre
- 0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)
 - 0210 Schulrecht
 - 0211 Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschl. Nichtschülerprüfungen
 - 0212 Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel
 - 0220 Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben
 - 0221 Recht der Hochschul- und Staatsprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen
 - 0222 Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades
 - 0223 Hochschulzugangsrecht, soweit Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch Bewerber nicht als erfüllt ansehen (ohne Streitigkeiten um die Kapazitätsgrenzen, vgl. Nr. 0310)
 - 0230 Wissenschaft und Kunst
 - 0240 Film- und Presserecht
 - 0260 Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften
 - 0270 Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)
 - 0280 Sport
- 0300 Numerus-clausus-Verfahren
 - 0310 Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen, soweit die Kapazitätsgrenzen streitgegenständlich sind, und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren - ohne Verfahren, in denen die Hochschulen ihre Aufnahmebedingungen durch die Bewerber nicht als erfüllt ansehen, vgl. Nr. 022300)
 - 0320 Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung

Aus: 0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe

Aus: 0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

0411 Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien

0414 Vergaberecht

0480 Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahnrecht, Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht, vgl. Untergruppe 096000 ff.)

Aus: 1100 Abgabenrecht

Aus: 1120 Gebühren, soweit nicht kraft Sachzusammenhangs von der jeweiligen Fachkammer zu bearbeiten

1121 Benutzungsgebührenrecht

112104 Entwässerungsgebühren zuzüglich Trinkwassergebühren der Wasser- und Abwasserzweckverbände (Eingänge bis 31. Dezember 2023)

- Scharmützelsee-Storkow/Mark
- Liebenwalde
- Panke-Finow

1122 Verwaltungsgebührenrecht

Aus: 1130 Beiträge, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen

Aus: 1132 Ausbaubeiträge

113201 Kanalanschlussbeiträge (Abwasserbeiträge) der Wasser- und Abwasserzweckverbände (Eingänge bis 31. Dezember 2023)

- Scharmützelsee-Storkow/Mark
- Liebenwalde
- Panke-Finow

113203 Wasserversorgungsbeiträge der Wasser- und Abwasserzweckverbände (Eingänge bis 31. Dezember 2023)

- Scharmützelsee-Storkow/Mark
- Liebenwalde
- Panke-Finow

1140 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten der Wasser- und Abwasserzweckverbände (Eingänge bis 31. Dezember 2023)

- Scharmützelsee-Storkow/Mark
- Liebenwalde

- Panke-Finow

1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, soweit die Kammer für eine abgabenrechtliche Streitigkeit zuständig wäre

Aus: 1700 Sonstiges

1700 Kostenerinnerungen und Streitigkeiten nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz

2. Kammer

1810/1910 Asylrecht (Eingänge ab 1. Januar 2024) betreffend die Herkunftsländer
1830/1930

- 2210/2310
2220/2320
- Bangladesch
 - Bhutan
 - Brunei Darussalam
 - China
 - Demokratische Volksrepublik Korea
 - Demokratische Volksrepublik Laos
 - Indien
 - Indonesien
 - Japan
 - Kambodscha
 - Malaysia
 - Malediven
 - Mongolei
 - Myanmar
 - Nepal
 - Papua-Neuguinea
 - Philippinen
 - Republik Korea
 - Singapur
 - Sri Lanka
 - Taiwan
 - Thailand
 - Vietnam

1820/1920 Verteilung von Asylbewerbern

0600 Ausländerrecht

Aus: 0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht

Aus: 0520 Ordnungsrecht

0525 Brand- und Katastrophenschutz, **ohne** Rettungsdienstrecht

0560 Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)

0561 Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht
einschließl. Mietpreisbindung

0562 Wohnungsbauaufsichtsrecht

Aus: 0530 Personenordnungsrecht

0535 Datenschutzrecht einschließlich Statistik und Datenerhebung

0536 Verfahren nach dem Gesetz über den registergestützten Zensus

Aus: 1100 Abgabenrecht

Aus: 1120 Gebühren, soweit nicht kraft Sachzusammenhangs von der jeweiligen Fachkammer zu bearbeiten

Aus: 1121 Benutzungsgebührenrecht

112107 Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr

Aus: 1200 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

1220 Bereinigung von SED-Unrecht

1221 Verwaltungsrechtliche Rehabilitierung

1222 Berufliche Rehabilitierung

1300 Recht des öffentlichen Dienstes

1310 Recht der Bundesbeamten

1311 Laufbahnprüfungen

1312 Beförderungen

1313 Versetzungen und Abordnungen

1314 Besoldung und Versorgung

1315 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen

1320 Soldatenrecht

1321 Laufbahnprüfungen

1322 Beförderungen

1323 Versetzungen und Kommandierungen

1324 Besoldung und Versorgung

1325 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen

1330 Recht der Landesbeamten

1331 Laufbahnprüfungen

1332 Beförderungen

1333 Versetzungen und Abordnungen

1334 Besoldung und Versorgung

1335 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen

1340 Recht der Richter

1342 Beförderungen

1343 Versetzungen und Abordnungen

1344 Besoldung und Versorgung

- 1345 Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsent-
schädigungen
- 1350 Wehrpflichtrecht, Wehrrecht
 - 1351 Recht der Kriegsdienstverweigerung
 - 1352 Recht des Zivildienstes
 - 1353 Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes
- 1360 Dienstrecht des Zivilschutzes
- 1370 Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Artikel 131
Grundgesetz sowie über die Nachversicherung nach § 99 des Allgemeinen
Kriegsfolgengesetzes (AKG) und nach Artikel 6 §§ 18 ff des Fremdrenten-
und Auslandsrentenneuregulungsgesetzes (FANG)
 - 1371 Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS Regimes
- 1390 Recht der Richtervertretungen
- Aus: 1500 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgen-
recht
 - 1510 Wohngeldrecht (Eingänge bis 31. Dezember 2021)
- Aus: 1520 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 - Aus: 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht
 - 152801 Mutterschutzrecht der Beamtinnen und Richter-
innen
 - 1525 Unterhaltsvorschussrecht (Eingänge bis 31. Dezember 2021)
- Aus: 1700 Sonstiges
 - 1730 Informationsfreiheitsrecht (ohne Streitigkeiten nach dem UIG)

3. Kammer

- 1810/1910 Asylrecht betreffend die Herkunftsländer
 1830/1930
 2210/2310
 2220/2320
- Albanien
 - Bosnien-Herzegowina
 - Kosovo
 - Moldau
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Serbien
 - Ukraine
 - Syrien (Eingänge bis 29. Februar 2024)

0500 Polizei- und Ordnungs- und Wohnrecht

- 0510 Polizeirecht, einschließlich Verfahren im Zusammenhang mit Zeugen-
 schutzprogrammen
- 0511 Waffenrecht
- 0512 Versammlungsrecht
- 0520 Ordnungsrecht
- 0521 Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz
- 0522 Obdachlosenrecht
- 0523 Vereinsrecht
- 0524 Sammlungsrecht
- 0526 Tierschutz
- 0580 Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)

Aus: 1000 Umweltrecht

- 1040 Straßen- und Wegerecht (nur Vergütung von Mehrkosten gem. § 16
 BbgStrG)

Aus: 1100 Abgabenrecht

- Aus: 1120 Gebühren, soweit nicht kraft Sachzusammenhangs von der jeweili-
 gen Fachkammer zu bearbeiten
- 112102 Straßenreinigungsgebühren
- Aus: 1130 Beiträge, soweit nicht anderen Kammern zugeordnet
- 1131 Erschließungsbeiträge
- 1132 Ausbaubeiträge
- 113202 Straßenbaubeiträge
- Aus: 1140 Haus- (Grundstücks-)anschlusskosten, soweit nicht anderen Kam-
 mern zugeordnet
- 114001 Kostenersatz für Grundstückszufahrten gemäß § 10a
 KAG

Aus: 1500 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht

1560 Kriegsfolgenrecht

1561 Lastenausgleichsrecht

1562 Häftlingshilferecht, Heimkehrrecht und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht

1563 Flüchtlings- und Vertriebenenrecht

1564 Requisitions- und Besatzungsschädenrecht

Aus: 0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

0250 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Beitragsbefreiung (soweit nicht die 4. Kammer zuständig ist)

1700 Sonstiges

1710 Justizverwaltungsrecht

1720 Archivrecht

4. Kammer

1810/1910 Asylrecht betreffend das Herkunftsland
 1830/1930
 2210/2310 • Kamerun
 2220/2320

Aus: 0100 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsichtsrecht

0130 Parteienrecht

0140 Kommunalrecht

0141 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften ohne Wasser- und Abwasserzweckverbände sowie ohne Wasser- und Bodenverbände

0142 Kommunalaufsichtsrecht

0143 Kommunalwahlrecht

0144 Finanzausgleich

0146 Bestattungs- und Friedhofsrecht

0150 Sparkassenrecht

0160 Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts und Stiftungsrecht

Aus: 0200 Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)

0250 Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Beitragsbefreiung (die Verfahren VG 4 K 201/18, VG 4 K 402/19, VG 4 K 1570/19)

0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe

Aus: 0410 Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht

0412 Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern einschl. Abgabenrecht dieser Körperschaften

0413 Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975

0415 Finanzdienstleistungsaufsicht

0420 Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)

042001 gewerbliche Berufsaus- und -weiterbildung einschließlich der dazu gehörenden Prüfungen (Meister- und Gesellenprüfungen)

- 042002 sonstige Berufsausbildungen einschließlich der dazu
gehörenden Prüfungen
- 0421 Gewerbeordnung
- 0422 Handwerksrecht
- 0423 Gaststättenrecht
- 0430 Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft einschl. Milchquoten (ohne Sub-
ventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Schlüssel 041100)
 - 0431 Agrarordnung, Flurbereinigung
 - 0432 Weinrecht
- 0440 Jagd- und Fischereirecht
- 0450 Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht
- 0460 Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht (**ohne** Abgabenrecht für In-
dustrie- und Handelskammer und Handwerkskammer), z. B. Apotheker, Ar-
chitekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerbera-
ter, Wirtschaftsprüfer
- 0470 Recht der Beliehenen, einschließlich des Berufsrechts
 - 047002 Schornsteinfegerrecht (einschließlich Kehrgebühren)
- 0490 Sonstiges Wirtschaftsrecht
 - 0491 Krankenhausrecht einschl. Krankenhauspflegesätze
 - 0492 Feiertagsgesetz
- Aus: 0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht
 - Aus: 0520 Ordnungsrecht
 - 052501 Rettungsdienstrecht (ohne Krankenhausrecht)
 - 0540 Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhaus-
recht)
 - 0570 Lotterierecht

Aus: 1100 Abgabenrecht

1110 Steuern

111002 Gewerbesteuer

111003 Grundsteuer

111100 Kommunalsteuern

111101 Hundesteuer

111102 Zweitwohnungssteuer

111103 Getränkesteuer

111104 Vergnügungssteuer

111105 Jagdsteuer

111106 Jagderlaubnissteuer

1112 Kirchensteuer

Aus: 1120 Gebühren, soweit nicht kraft Sachzusammenhangs von der jeweiligen Fachkammer zu bearbeiten

Aus: 1121 Benutzungsgebührenrecht

112101 Gebühren für die Inanspruchnahme von Rettungswagen

112108 Friedhofsgebühren

1133 Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag

1200 Vermögens- und SED-Rehabilitierungsrecht

1210 Recht der offenen Vermögensfragen

1211 Rückübertragungsrecht

1212 Investitionsrecht

1213 Vermögenszuordnungsrecht

1214 Treuhandrecht

1215 Entschädigungsrecht

1216 Ausgleichsleistungsrecht

5. Kammer

1810/1910
1830/1930
2210/2310
2220/2320

Asylrecht betreffend das Herkunftsland

- Pakistan

Aus: 0100 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsichtsrecht

0170 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Kammer für eine abgabenrechtliche Streitigkeit zuständig wäre

Aus: 0400 Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht, Recht der freien Berufe

Aus: 0440 Jagd-, Forst- und Fischereirecht
044001 Forstrecht

Aus: 0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschließlich Enteignung

0950 Kataster- und Vermessungsrecht

1000 Umweltrecht

1010 Berg- und Abgrabungsrecht

1020 Umweltschutz

1021 Immissionsschutzrecht

1022 Abfallbeseitigungsrecht

1023 Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschließlich Artenschutzrecht

1030 Wasserrecht

1050 Recht der Gentechnik

1060 Streitigkeiten nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz

1070 Streitigkeiten nach dem Umweltinformationsgesetz

1080 Energierecht

1081 Atom- und Strahlenschutzrecht

1082 Recht der Windenergieanlagen

1083 Recht der Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen

1084 Energierecht im Übrigen

- 1100 Abgabenrecht
- ohne Kammerbeiträge für Industrie- und Handelskammern, Steuerberaterkammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen
 - ohne hochschulrechtliche Abgaben
 - ohne Sondernutzungsgebühr
- 1120 Gebühren, soweit nicht kraft Sachzusammenhangs von der jeweiligen Fachkammer zu bearbeiten
- 112001 Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz
 - 1121 Benutzungsgebührenrecht
 - 112104 Entwässerungsgebühren zuzüglich Trinkwassergebühren, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist
 - 112109 Müllgebühren
- 1130 Beiträge, soweit nicht anderen Kammern zugeordnet
- 113201 Kanalanschlussbeiträge (Abwasserbeiträge), soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist
 - 113203 Wasserversorgungsbeiträge, soweit nicht die 1. Kammer zuständig ist
- 1140 Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten, soweit nicht die 1. oder die 3. Kammer zuständig ist
- 1170 Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen, soweit die Kammer für eine abgabenrechtliche Streitigkeit zuständig wäre

6. Kammer

- 1810/1910 Asylrecht betreffend die Herkunftsländer
 1830/1930
 2210/2310 • Russische Föderation (Eingänge bis 29. Februar 2024)
 2220/2320 • Afghanistan (Endziffern 0 und 1)
- Aus: 0500 Polizei- und Ordnungs- und Wohnrecht
 0550 Verkehrsrecht
 0551 Recht der Fahrerlaubnisse einschließlich Fahrerlaubnisprüfungen
 0552 Personenbeförderungsrecht
 0553 Güterkraftverkehrsrecht
 0554 Luftverkehrsrecht
 0555 Wasserverkehrsrecht
 0556 Eisenbahnverkehrsrecht
- Aus: 0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung
 0980 Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes z. B. Abgeschlossenheitsbescheinigungen
 0990 Recht der Außenwerbung (straßen-/verkehrsrechtlich)
- Aus: 1000 Umweltrecht
 1040 Straßen- und Wegerecht (ohne Enteignungsrecht sowie Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht) einschl. Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen
- Aus: 1100 Abgabenrecht
 1150 Ausgleichsabgaben
- 1500 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht
 1510 Wohngeldrecht (Eingänge ab 1. Januar 2022)
 1520 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)
 1521 Schwerbehindertenrecht
 1524 Ausbildungs- und Studienförderungsrecht
 1525 Unterhaltsvorschussrecht (Eingänge ab 1. Januar 2022)
 1526 Heizkostenzuschussrecht
 1527 Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften

- 1528 Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, soweit es nicht Beamtinnen und Richterinnen betrifft
 - 1530 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
 - 1540 Jugendschutzrecht
-
- 1600 Sozialhilfe

7. Kammer

- Aus: 0100 Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsichtsrecht
- 0170 Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit die Kammer für eine abgabenrechtliche Streitigkeit zuständig wäre
- Aus: 0500 Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht
- 0530 Personenordnungsrecht
- 0531 Namensrecht
- 0532 Staatsangehörigkeitsrecht
- 0533 Melderecht
- 0534 Pass- und Ausweisrecht
- 0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung
- 0910 Raumordnung, Landesplanung
- 0911 Raumordnung, Landesplanung ohne Windenergieanlagen
- 0912 Raumordnung, Landesplanung für Windenergieanlagen
- 0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist
- 0930 Siedlungsrecht
- 0931 Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz
- 0932 Kleingartenrecht
- 0933 Kleinsiedlungsrecht
- 0934 Heimstättenrecht
- 0940 Denkmalschutzrecht
- 0960 Enteignungsrecht
- 0961 Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz
- 0962 Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz
- 0963 Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz
- 0964 Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen (z. B. Wassersicherstellungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Ernährungssicherstellungsgesetz)
- 0970 Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschl. Erschließungsvertragsrecht
- 0990 Recht der Außenwerbung (baurechtlich), soweit nicht die 9. Kammer zuständig ist
- 1160 Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften

8. Kammer

- 1800/1900 Asylrecht betreffend
 1810/1910
 1830/1930 • Afghanistan (Endziffern 2, 3, 6, 7, 8, 9; Endziffern 4, 5 nur Eingänge bis 31. Dezember 2024)
 2200/2300 • alle Herkunftsländer, die keiner anderen Kammer zugewiesen sind
 2210/2310
 2220/2320

9. Kammer

- 1810/1910 Asylrecht betreffend die Herkunftsländer
 1830/1930 • Kenia (Eingänge bis 31. Dezember 2024)
 2210/2310 • Afghanistan (Endziffern 4, 5 Eingänge ab 1. Januar 2025)
 2220/2320

Aus: 0100 Parlaments; Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsichtsrecht

0170 Verfassung und autonome Rechte der Wasser- und Bodenverbände

Aus: 0900 Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung

0920 Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht, Streitigkeiten aus dem Landkreis Barnim (Eingänge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020) mit Ausnahme der Streitigkeiten, die die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB oder § 169 Abs. 1 Nr. 7 BauGB betreffen; ferner das Verfahren VG 9 K 558/22

0990 Recht der Außenwerbung (baurechtlich), Streitigkeiten aus dem Landkreis Barnim (Eingänge vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020)

Aus: 1130 Beiträge, soweit nicht anderen Kammern zugewiesen

113005 Abgaben für Wasser- und Bodenverbände

Aus: 1500 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht

Aus: 1520 Sozialrecht (ohne Sozialhilfe)

1523 Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht

1550 Kindergartenrecht, Heimrecht

III. Allgemeine Grundsätze der Geschäftsverteilung

1. Regelung der Sachgebiete
 - 1.1 Maßgebend ist das Sachgebiet, das sich aus dem Begehren der Antrags- oder Klageschrift - ggf. in Verbindung mit den zugrundeliegenden Vorgängen (Bescheid, Widerspruchsbescheid) - ergibt. Nachträgliche Änderungen durch Ergänzung oder Änderung der Anspruchsgründe bleiben außer Betracht.
 - 1.2 Betreffen Hauptantrag und Hilfsantrag Sachgebiete verschiedener Kammern, so richtet sich die Zuständigkeit der Kammer nach dem Hauptantrag.
 - 1.3 Gehört das mit einem Antrag verfolgte Begehren mehreren Sachgebieten an, so ist, wenn die Sachgebiete verschiedenen Kammern zugewiesen sind, diejenige Kammer mit der höheren Ordnungszahl zuständig. Werden die Verfahren getrennt, gehen die abgetrennten Verfahren in die Zuständigkeit der Kammer über, der das jeweilige Sachgebiet nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesen ist. Maßgeblich für die Zuordnung eines Verfahrens zu einem Landkreis ist der Sitz der Behörde.
 - 1.4 Die Zuständigkeit für ein Sachgebiet umfasst auch die mit dem Sachgebiet verwandten Angelegenheiten, soweit nicht ausschließlich die Zuständigkeit einer anderen Kammer bestimmt ist.
 - 1.5 Für zurückverwiesene Verfahren ist die Kammer zuständig, die im Zeitpunkt des Eingangs der Akten für das betreffende Sachgebiet zuständig ist.
 - 1.6 Streitsachen, die nach statistischer Austragung fortgesetzt werden, gelten als Neueingänge.
 - 1.7 Wird die Zuständigkeit einer Kammer geändert, gehen grundsätzlich die anhängigen Streitsachen auf die nunmehr zuständige Kammer über, soweit nicht Ausnahmen beschlossen worden sind. Die bei Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans bzw. seiner etwaigen Änderungen bereits zur mündlichen Verhandlung terminierten oder terminiert gewesenen Verfahren sowie solche, in denen ein Gerichtsbescheid ergangen ist, verbleiben in der bisherigen Zuständigkeit, soweit nicht Ausnahmen beschlossen worden sind.
 - 1.8 Nach Abschluss eines Rechtsstreits ist für alle Folgeverfahren die Kammer zuständig, die das vorausgegangene Hauptverfahren erledigt hat. Hierunter fallen insbesondere Vollstreckungssachen, Drittwiderspruchsklagen, Vollstreckungsklagen, Streitwertfestsetzungen, Nachzahlungsbeschlüsse im Prozesskostenhilfverfahren usw., nicht jedoch Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO.
2. Asylrechtliche Zuständigkeit
 - 2.1 Für die Bestimmung der Zuständigkeit im Asylrecht ist bei Dublin- und Drittstaatenverfahren (i.S.v. § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und 2 AsylG) der Zielstaat der Abschiebungsanordnung bzw. -androhung und in allen übrigen Fällen das

von den Rechtsschutzsuchenden behauptete Herkunftsland (i.S.v. Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) maßgebend. Im Falle von mehreren behaupteten Herkunftsländern ist dasjenige maßgeblich, das in der Abschiebungsandrohung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bezeichnet ist; im Übrigen findet Nr. III.1.3 entsprechende Anwendung.

- 2.2 Betreffen mehrere Asylverfahren Asylanträge von Familienangehörigen oder von Verwandten (i.S.v. Art. 2 Buchstaben g und h der EU-Verordnung 604/2013) oder von Eltern und ihren erwachsenen Kindern, so ist die Kammer für alle Verfahren zuständig, bei welcher das älteste Verfahren anhängig ist.
- 2.3 In den Fällen des § 77 Abs. 4 AsylG geht das Verfahren in die Zuständigkeit derjenigen Kammer über, die für das Herkunftsland gemäß Ziffer III. 2.1 zuständig ist.
- 2.4 Wenn die Zuständigkeit für ein Herkunftsland auf mehrere Kammern verteilt ist und sich die Zuständigkeit einer Kammer anhand von Endziffern bestimmt, so ist für die Bestimmung der zuständigen Kammer bei Hauptsacheverfahren und zugehörigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes, die am selben Tag eingehen, die Endziffer des Hauptsacheverfahrens maßgeblich und in anderen Fällen die Endziffer des zuerst eingegangenen Verfahrens.
3. Über Streitigkeiten wegen der Kosten (Gebühren und Auslagen) der Verwaltungs- und der Widerspruchsverfahren entscheidet die Kammer, die für das dem Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren materiell zugrundeliegende Sachgebiet zuständig ist.
4. Zuständigkeit für Vollstreckungssachen und für Verfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen sowie Beweisaufnahmeersuchen gemäß § 96 Abs. 2 VwGO
 - 4.1 Für Streitigkeiten über die Vollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre.
 - 4.2 Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, wird das Verfahren von der Kammer übernommen, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmachen. Nach einer Verfahrenstrennung (§ 93 Satz 2 VwGO) richtet sich die Zuständigkeit nach 1.1. bzw. nach 1.3 Satz 1.
 - 4.3 Nr. 4.1. gilt entsprechend für Verfahren auf der Grundlage der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und des Landes sowie für Beweisaufnahmeersuchen gem. § 96 Abs. 2 VwGO und Verfahren nach § 180 VwGO.
5. Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit einer Kammer entscheidet das Präsidium.

IV. Vertretung

1. Reichen die Richter einer Kammer zur Entscheidung nicht aus, so werden andere Richter des Gerichts zur Vertretung für einen Vertretungsfall herangezogen.

Dabei werden die Richter einer Kammer durch die Richter der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl vertreten. Die Richter der Kammer mit der höchsten Ordnungszahl werden durch die Richter der 1. Kammer vertreten.

Abweichend hiervon erfolgt die Vertretung bei der Entscheidung über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen (§ 54 VwGO, §§ 41-49 ZPO) jeweils durch die Richter der Kammer mit der nächst niedrigeren Ordnungszahl, wobei die Richter der 1. Kammer von den Richtern der Kammer mit der höchsten Ordnungszahl vertreten werden.

Richter, die einer Kammer ohne eigenes Dezernat zugewiesen sind, nehmen an der Vertretungsregelung für diese Kammer nicht teil.

In Vertretungsfällen ist § 29 DRiG zu beachten. Falls in der jeweiligen Vertretungskammer kein Richter mehr zur Verfügung steht, vertreten in der vorgenannten Reihenfolge die Richter der jeweils nächsten Vertretungskammern.

Die Richter der Vertretungskammer vertreten fortlaufend in der umgekehrten Reihenfolge des Dienstalters, wobei der Dienstjüngere am Anfang des Geschäftsjahres beginnt. Bei gleichem Dienstalter vertritt zunächst der lebensjüngere Richter.

Die Vertretung erfolgt jeweils für die Dauer von **2 Monaten**. Bei Verhinderung eines Vertretungsrichters tritt der folgende Vertretungsrichter **für die Dauer** seiner Verhinderung an seine Stelle; im Übrigen bleibt die Vertretungsfolge unberührt. Gleiches gilt, wenn ein Vertretungsrichter aus der Vertretungskammer ausscheidet.

Im laufenden Geschäftsjahr neu hinzutretende Richter stehen zur Vertretung nach der vorstehenden Regelung an, wenn die Reihenfolge der Vertretung von vorne beginnt.

Die Vertretungsliste wird von der jeweiligen Serviceeinheit geführt.

2. Vertretung der Vorsitzenden

Die Vorsitzenden werden vertreten:

durch die im Teil I bestimmten regelmäßigen Vertreter,

im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters durch den der Kammer angehörenden dienstältesten, bei gleichem Dienstalter lebensältesten Richter,

im Falle der Verhinderung aller Richter einer Kammer durch den Vorsitzenden der Vertretungskammer; im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter und im Falle von dessen Verhinderung durch den im Geschäftsverteilungsplan der Kammer bestimmten Vertreter.

V. Bereitschaftsdienst

An dienstfreien Werktagen wird mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember in der Zeit von 10.30 Uhr - 11.30 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Seine Regelung ergibt sich aus der Bereitschaftsliste, die als **Anlage 1** zum Geschäftsverteilungsplan genommen wird. An den darin bestimmten Tagen hat sich jeweils **ein** Mitglied der betreffenden Kammer in der Zeit von 10.30 Uhr - 11.30 Uhr im Gerichtsgebäude bereitzuhalten. Welches Kammermitglied den Bereitschaftsdienst wahrzunehmen hat, richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer. Richter, die mehreren Kammern zugewiesen sind, nehmen den Bereitschaftsdienst nur im Rahmen ihrer Stammkammer wahr.

Die Bereitschaftskammer ist für alle Maßnahmen und Entscheidungen vertretungsweise zuständig, die keinen Aufschub dulden.

VI. Ehrenamtliche Richter

1. Die ehrenamtlichen Richter werden den Kammern entsprechend der **Anlage 2** zugewiesen. Ihre Heranziehung zu den Sitzungen erfolgt in der bisherigen Reihenfolge der Kammerlisten.
2. Ist ein ehrenamtlicher Richter der Kammerliste verhindert oder in einem Verfahren ausgeschlossen, so wird für den Sitzungstag der nächste noch freie, nicht verhinderte oder ausgeschlossene Richter der Kammerliste herangezogen. Sind ehrenamtliche Richter verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der ehrenamtliche Richter schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Ist ein ehrenamtlicher Richter der Kammerliste verhindert und die Ladung des nächsten nach der Kammerliste heranzuziehenden Richters wegen Zeitmangels, zu großer Entfernung oder aus anderen Gründen nicht rechtzeitig möglich, so ist ein ehrenamtlicher Richter aus der Hilfsliste nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für die Kammerlisten gelten, heranzuziehen.
Die Führung der Kammerlisten erfolgt durch die Kammergeschäftsstelle; die Führung der Hilfsliste durch die Verwaltungsgeschäftsstelle.

VII. Güterichter

Zu Güterichtern im Sinne von § 278 Abs. 5 der Zivilprozessordnung (ZPO) werden bestimmt:

- a) RiVG Bigalke
- b) RiVG Schauer
- c) VRiVG Schröder
- d) VRiVG'in Siemon

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander unter Berücksichtigung der Wünsche und Interessen der Beteiligten.

Sie vertreten sich gegenseitig und führen im Einzelfall mit ihrer Zustimmung nach vorheriger Absprache auch Güteverhandlungen anderer Gerichte durch.